

Satzung der Weinbruderschaft St. Martin zu Mülheim an der Ruhr e. V.

Artikelverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
Art. 2	Zweck
Art. 3	Insignien, Wahlspruch
Art. 4	Erwerb der Mitgliedschaft
Art. 5	Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 6	Ehrenmitglieder
Art. 7	Mitgliedsbeiträge
Art. 8	Organe des Vereins
Art. 9	Convent
Art. 10	Consilium
Art. 11	Ordensrat, Rechnungsprüfer
Art. 12	Auflösung des Vereins

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 10. November 1969, dem Martinstag, in Mülheim an der Ruhr gegründete Verein führt den Namen "Weinbruderschaft St. Martin zu Mülheim an der Ruhr e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist beim dortigen Amtsgericht unter dem Zeichen VR 860 im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - a) für die Pflege des Weines und der Weinkultur einzutreten;
 - b) das Wissen um den Wein und seine Geschichte zu vertiefen;
 - c) freundschaftliche Verbindungen zu anderen Weinbruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen anzuknüpfen und zu pflegen.
- (2) Die Weinbruderschaft ist eine unabhängige Vereinigung gleichgesinnter weininteressierter Männer ohne Ansehen der Person nach Lebensstellung, Herkunft, Konfession oder politischer Überzeugung. Sie ist keine Institution der Werbung für bestimmte Weinerzeugnisse, Produzenten oder Vertriebsorganisationen des Weins. Jede Bezugnahme auf die Weinbruderschaft zu geschäftlichen Zwecken ist unzulässig.

Art. 3 Insignien, Wahlspruch

- (1) Die Insignien der Weinbruderschaft werden auf einem kupferfarbenen stilisierten

Weinblatt geführt.

- (2) Die Farben der Weinbruderschaft sind gelb/rot.
- (3) Die Mitglieder der Weinbruderschaft tragen das Symbol in Form einer Anstecknadel.
Zu festlichen Anlässen tragen sie die Insignien in Form eines Emblems an einem gelb/roten Ordensband als Halsorden.
- (4) Der Wahlspruch der Weinbruderschaft lautet "IN MENTE VINI" (Im Geiste des Weines).

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich zu den Zielen der Weinbruderschaft bekennt und bereit ist, sich für sie einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass
 - a) ein Mitglied der Weinbruderschaft den Bewerber vorgestellt und die Bürgschaft übernommen hat,
 - b) der Bewerber nach der Vorstellung an mindestens drei Symposien, d. h. den einmal monatlich stattfindenden Zusammenkünften der Weinbruderschaft teilgenommen hat.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann formlos nach Teilnahme an den drei Pflichtsymposien gestellt werden. Das Consilium (Vorstand) entscheidet über den Antrag nach Beratung anlässlich des nächstfolgenden Symposiums, an dem der Bewerber nicht teilnimmt. Bei Widerspruch gegen die Aufnahme sind der Widersprechende und der Bürge vom Consilium zu hören. Die feierliche Übergabe des Emblems erfolgt beim nächsten Ordensfest.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Consilium (Vorstand).
- (3) Ein Mitglied kann durch den Convent aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss sind die Insignien der Weinbruderschaft zurückzugeben.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Weinbruderschaft und/oder um den Wein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten.

Art. 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen wird vom Convent festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen, die Umlage nach Beschlussfassung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht entbunden.

Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Convent (die Mitgliederversammlung),
- (2) das Consilium (der Vorstand),
- (3) der Ordensrat (der Beirat).

Art. 9 Convent

- (1) Der Convent ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Consiliums;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ordensrats sowie der Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Consiliums und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Consiliums;
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 2/3 des Etats des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Convent findet einmal im Jahr am ersten Montag im November statt. Er wird vom Consilium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der vom Consilium festgelegten Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens vier Wochen vor dem Convent schriftlich dem Consilium zu unterbreiten und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Ein außerordentlicher Convent ist vom Consilium einzuberufen, wenn das Interesse der Weinbruderschaft es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Consilium beantragt. Er hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

- (4) Der Convent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Consilium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen zweiten Convent einzuberufen, der spätestens innerhalb eines Monats stattzufinden hat; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Convent fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse des Convents ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Ordenssekretär zu unterzeichnen ist.

Art.10 Consilium

- (1) Das Consilium des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB besteht aus
 - a) dem Ordensmeister,
 - b) dem Ordenskanzler,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Consiliums vertreten. Die Vertretungsmacht des Consiliums ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Wert über 2/3 des Etats des vorangegangenen Geschäftsjahres die vorherige Zustimmung des Convents erforderlich ist.
- (3) Der Ordensmeister repräsentiert die Weinbruderschaft und leitet die Versammlungen, Symposien und Veranstaltungen des Vereins und seiner Organe.
- (4) Der Ordenskanzler ist Stellvertreter des Ordensmeisters und übernimmt im Falle der Verhinderung des Ordensmeisters dessen Aufgaben.
- (5) Der Schatzmeister fährt die Vereinskasse und vertritt im Verhinderungsfall den Ordensmeister und den Ordenskanzler.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Consiliums beträgt zwei Jahre. Das Amt des Ordensmeisters steht in allen Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Ämter des Ordenskanzlers und des Schatzmeisters in allen Jahren mit gerader Jahreszahl zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Ordensrat, Rechnungsprüfer

- (1) Der Convent wählt aus den Reihen seiner Mitglieder
 - a) zur Unterstützung und Beratung des Consiliums den Ordensrat, bestehend aus
 - aa) dem Ordenschronisten,
 - bb) dem Ordenskellermeister,
 - cc) dem Ordenssekretär,
 - dd) dem Ordenszeremonienmeister,
 - b) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ordensrats und der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art.12 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Ordensmeister und der Ordenskanzler gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.